

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Verbesserung der Einsatzversorgung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz Berlin – EinsatzVVerbG Bln)

Der Senat von Berlin
SenFin IV D 16 Lo-0410/0461-
Telefon 9(0)20 – 2099

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über ein Gesetz zur Verbesserung der Einsatzversorgung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz Berlin – EinsatzVVerbG Bln)

A. Problem

1. Einsatzversorgung

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz – EinsatzVVerbG) vom 05.12.2011 (BGBl. I S. 2458) durch Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes auch Verbesserungen für die bei Auslandseinsätzen geschädigten Beamtinnen und Beamten eingeführt. Dies betraf im Einzelnen diejenigen Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes, denen folgende Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamamtVG) entsprechen: doppelte Anerkennung von Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a LBeamamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit, Aufstockung der einmaligen Unfallentschädigung gemäß § 43 LBeamamtVG für Betroffene mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 50 v. H. (von 80.000 Euro auf 150.000 Euro) und für Hin-

terbliebene sowie eine Änderung hinsichtlich des Schadensausgleichs in besonderen Fällen nach § 43a Absatz 3 Satz 3 LBeamtVG dahingehend, dass eine Auszahlung des Ausgleichs für ausgefallene Versicherungsansprüche ggf. an juristische Personen erfolgt.

Damit werden die Beamtinnen und Beamten der Länder, deren landesbeamtenversorgungsrechtliche Gesetze keine entsprechenden Regelungen vorsehen, im Versorgungsfall deutlich schlechter gestellt. Eine solche Ungleichbehandlung der im Rahmen polizeilicher Auslandsverwendungen in Konfliktgebieten und Krisenregionen eingesetzten Polizeivollzugskräfte von Bund und Ländern mit identischen Einsatzbedingungen und Gefährdungslagen und – im schlimmsten Fall – auch gleichen Verletzungen ist nicht vertretbar und den Einsatzkräften gegenüber auch nicht vermittelbar.

2. Dienstunfähigkeit

Nach geltender Rechtslage sind Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter bei Zweifeln über die Dienstfähigkeit verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmte Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen zu lassen (§ 39 Absatz 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz - LBG -, § 10 Satz 1 Berliner Richterrechtsgesetz - RiG Bln -). Dagegen besteht keine Verpflichtung, sich von einer Psychologin oder einem Psychologen untersuchen zu lassen. In Fällen, in denen es um psychoreaktive Störungen, hirnorganische Störungen und/oder Persönlichkeitsstörungen geht, entspricht es jedoch dem Standard psychiatrischer Gutachtenpraxis, den zusätzlichen Erkenntnisgewinn durch eine testpsychologische Untersuchung in ein Sachverständigengutachten mit einzubeziehen. Derartige Untersuchungen können aufgrund der zur sachgerechten Durchführung und Auswertung erforderlichen Qualifikation häufig nicht von Ärztinnen oder Ärzten vorgenommen werden.

3. Polizeidienstunfähigkeit

Mit dem Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG) vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70) wurde auch die Polizeidienstunfähigkeit gemäß § 105 LBG geändert. Wesentliche Änderung war die ausdrückliche Aufnahme der Pflicht zur Verwendung polizeidienstunfähiger Polizeivollzugskräfte in anderen Funktionen des Polizeivollzugsdienstes (§ 105 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LBG). Dabei wurde das Ausnahmetatbestandsmerkmal „entgegenstehende zwingende dienstliche Gründe“ normiert, was in der Folge eine erhebliche Einschränkung

des Organisationsspielraums der Polizeibehörde bedeutete. Da zum einen laut Rechtsprechung der Berliner Verwaltungsgerichte haushaltswirtschaftliche Gründe keine zwingenden dienstlichen Gründe im Sinne des Gesetzes sind, zum anderen der Polizeivollzugsbereich „andere Funktionen des Polizeivollzugsdienstes“ nicht in - für die Weiterverwendung polizeidienstunfähiger Polizeivollzugskräfte - ausreichendem Maß ausweist, ist häufig die - für diese Fälle verwaltungsgerichtlich ausdrücklich geforderte - Freimachung (durch Umsetzung oder durch Umorganisationen des Dienstbetriebs) oder Einrichtung geeigneter und damit alle individuellen gesundheitlichen Einschränkungen berücksichtigender Dienstposten für modifiziert polizeivollzugs-dienstfähige Beamtinnen und Beamte erforderlich, was Auswirkungen auf die Einsatzfähigkeit des Polizeivollzugsdienstes hat.

Dies gilt analog für die Vollzugsdienste der Berliner Feuerwehr und der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, für deren Vollzugskräfte § 105 LBG entsprechende Anwendung findet (§§ 106 Absatz 3 Satz 3, 107 LBG).

4. Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen

In vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung hat die Gewalt gegen Bedienstete zugenommen. Unter dieser Entwicklung leiden insbesondere Vollzugsbeamtinnen und -beamte, die bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten häufiger attackiert und verletzt werden. Die gegen die Gewalttäter bestehenden Schmerzensgeldansprüche können zwar grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg oder im strafrechtlichen Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden; dabei trägt jedoch die Dienstkraft das Risiko, dass sich ihr Schmerzensgeldanspruch - mangels Liquidität des Schädigers - am Ende nur als teilweise oder gar nicht durchsetzbar erweist.

Bayern, Schleswig-Holstein und Hessen haben ihren Bediensteten bereits die Möglichkeit eingeräumt, in diesen Fällen eine Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn zu beantragen. Dies erscheint auch für das Land Berlin sachgerecht.

B. Lösung

1. Einsatzversorgung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die bundesbeamtenrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Doppelanrechnung von Zeiten einer besonderen Verwendung im Rah-

men von Auslandseinsätzen und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen übernommen. Hinsichtlich der einmaligen Unfallentschädigung wird eine landeseigene Variante einer Staffelung der Entschädigungsbeträge analog zur Minderung der individuell erlittenen Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) gewählt. Dabei erfolgt für Schwer- bis Schwerstbetroffene eine vergleichsweise hohe Anhebung der einmaligen Unfallentschädigung. Entgegen den Lösungen anderer Länder erhält dabei aber keine Betroffene oder kein Betroffener eine geringere Entschädigung als nach der aktuellen Regelung.

2. Dienstunfähigkeit

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Kreis der im Rahmen der Feststellung vermuteter Dienstunfähigkeit von den Dienstbehörden beauftragungsfähigen Gutachterinnen und Gutachter mit dem Ziel vergrößert, Zweifel an der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit im Einzelfall schnellstmöglich auszuräumen und mit den abschließenden Gutachtenergebnissen jeweils eine solide, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Grundlage für die abschließende Entscheidung der jeweiligen Dienstbehörde zu schaffen.

3. Polizeidienstunfähigkeit

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die aktuelle Norm einerseits mit dem Ziel reduziert, künftig den Organisationsspielraum der Vollzugsbehörden zu steigern und damit letztlich die Einsatzfähigkeit der Vollzugsdienste in der wachsenden Stadt mit ihren besonderen Herausforderungen zu stärken, andererseits auf das mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) am 01.04.2009 erforderliche Maß beschränkt. § 26 BeamStG enthält verbindliche Regelungen zur ggf. anderweitigen Verwendung dienstunfähiger Beamtinnen und Beamter, die auch für die Beamtinnen und Beamten der Vollzugsdienste von Polizei, Feuerwehr und Justiz anzuwenden sind und daher im Landesbeamtengesetz entbehrlich sind.

4. Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen

In Bezug auf rechtskräftig festgestellte, aber nicht erfolgreich vollstreckbare Schmerzensgeldansprüche soll eine Vorleistung durch den Dienstherrn ermöglicht werden. Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf durch Schaffung des neuen § 74a LBG Rechnung.

C. Alternative/ Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es zumeist keine Alternativen. Sofern im Einzelnen Alternativen möglich waren (Einsatzversorgung), wurden diese eingehend geprüft und die unter Fürsorge- und Kostenaspekten bestmögliche Lösung gewählt.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine. Die Maßnahmen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte und die Wirtschaftsunternehmen.

F. Gesamtkosten

Die Möglichkeit einer Doppelanrechnung von Zeiten einer Auslandsverwendung wird in Einzelfällen zu einer vergleichsweise geringfügigen Steigerung der späteren, individuellen Versorgung führen, allerdings auch nur dann, wenn die maximale Versorgung nicht schon durch die einfache Anrechnung erreicht würde.

Die Anhebung der einmaligen Unfallentschädigung wird in Einzelfällen zu Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts führen, die in ihrer Gesamthöhe nicht einschätzbar sind, da weder die Anzahl der künftig im Rahmen einer Auslandsverwendung tätigen Beamtinnen und Beamten, noch die Zahl der möglicherweise eintretenden Dienstunfälle vorhersehbar sind. Bei gleichbleibenden Fallzahlen ist - auf der Basis der Fallzahlen der vergangenen 10 Jahre - mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von 17.000 Euro zu rechnen.

Die zusätzliche Möglichkeit, Untersuchungen durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten anordnen zu können, wird zu zusätzlichen Kosten führen, die – einzelfallabhängig – jeweils 250 bis maximal 2.500 Euro betragen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen und der in die Zukunft gerichteten Einschätzung der Zentralen Medizinischen Gutachtenstelle (ZMGA) ist jährlich mit zusätzlich 20 bis 25

Begutachtungen durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, durchschnittlichen Kosten in Höhe von 500 Euro je Untersuchung und damit Gesamtkosten in Höhe von 10.000 bis 12.500 Euro zu rechnen. Allerdings wird vermutet, dass zusätzliche psychologische Gutachten, die in individuelle Gesamtbegutachtungen betroffener Dienstkräfte einfließen, und damit ggf. zu größerer Rechtssicherheit der beamtengesetzlichen Entscheidungen über etwaige individuelle Dienstunfähigkeiten führen, dazu beitragen, dass Kosten für gerichtliche Streitverfahren sinken.

Darüber hinaus sind schnellere Verfahren zur Feststellung einer Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit geeignet, mögliche Erkrankungen im jeweiligen Kolleginnen- und Kollegenkreis, in dem die jeweilige Vertretungsarbeit zu leisten ist, zu verhindern und damit die Krankheitskosten in den betroffenen Organisationseinheiten zu senken.

Die die Polizeidienstunfähigkeit betreffende Gesetzesänderung verursacht keine Kosten. Vielmehr wird erwartet, dass der schnellere Abschluss von Verfahren zur Feststellung einer etwaigen Dienstunfähigkeit oder aber eine schnellere Gewissheit über eine bestehende Dienstfähigkeit zu geringeren Krankheitskosten der unmittelbar, als auch der mittelbar betroffenen Dienstkräfte (Vertretung) führt. Überdies besteht die Erwartung, dass künftig gerichtliche Streitverfahren verhindert werden und die entsprechenden Verfahrenskosten sinken.

Die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen führt ggf. zu Mehrbelastungen für den Landeshaushalt, welche jedoch durch die in § 74a Absatz 2 Satz 2 LBG vorgesehenen Einschränkungen (Normierung eines Mindestbetrages für die eine Erfüllungsübernahme rechtfertigende erfolglose Vollstreckung) auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden. Von der Abgabe einer Stellungnahme wurde dort abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der beamtenrechtlichen und beamtenversorgungsrechtlichen Gesetze seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am

1. September 2006 ist eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf auch entbehrlich.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
SenFin IV D 16 Lo-0410/0461-
Telefon 9(0)20 - 2099

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über ein Gesetz zur Verbesserung der Einsatzversorgung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz Berlin – EinsatzVVerbG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

zur Verbesserung der Einsatzversorgung

und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz Berlin – EinsatzVVerbG Bln)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei der Angabe zu § 13 das Wort „Zeit“ durch das Wort „Zeiten“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zeit“ durch das Wort „Zeiten“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.“

3. § 43 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er nach Feststellung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls in diesem Zeitpunkt in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist. Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung hängt vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab und beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

1. mindestens 50 vom Hundert: 80 000 Euro;
2. mindestens 60 vom Hundert: 90 000 Euro;
3. mindestens 70 vom Hundert: 100 000 Euro;
4. mindestens 80 vom Hundert: 110 000 Euro;
5. mindestens 90 vom Hundert: 120 000 Euro;
6. 100 vom Hundert: 130 000 Euro.“

4. Dem § 43a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch den Beamten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten aufgrund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen.“

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 74 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 74a Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“.

b) Die Angabe zu § 110a wird wie folgt gefasst:

„§ 110a (weggefallen)“.

c) Nach der Angabe zu § 110b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 110c Übergangsvorschrift zum Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz“.

2. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „bestimmten Ärztin“ durch die Wörter „bestimmte Ärztin“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Dienstbehörde kann zusätzlich die Begutachtung durch eine von dieser bestimmte Psychologische Psychotherapeutin oder einen von dieser bestimmten Psychologischen Psychotherapeuten anordnen, soweit dies aus ärztlicher Sicht erforderlich ist. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei mitzuwirken.“

c) In dem neuen Satz 5 wird nach dem Wort „untersuchen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „beobachten“ werden die Wörter „oder begutachten“
eingefügt.

3. Dem § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

4. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „bestimmten Ärztin“ durch die Wörter „bestimmte Ärztin“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „§ 39 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

5. In § 45 Absatz 1 werden die Wörter „im Einzelfall auf Anforderung“ gestrichen und nach dem Wort „enthaltende“ wird das Wort „abschließende“ eingefügt.

6. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a

Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung gleich, sobald er unwiderruflich und der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 500 Euro erfolglos geblieben ist. Der Dienstherr kann die Übernahme der Erfüllung verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts Zahlungen

als Unfallausgleich gemäß § 35 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gewährt werden, oder wenn eine Zahlung als einmalige Unfallentschädigung gemäß § 43 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder als Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 43a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gewährt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis mehrmalig fruchtlos gebliebener Vollstreckungen und anschließender Vermögensauskunft mit Nachweis der sich aus dem Vermögensprotokoll ergebenden weiteren fruchtlosen Pfändungsmaßnahmen zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Zuständigkeit auf eine andere Behörde übertragen. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.“

7. In § 97 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

8. § 105 wird wie folgt gefasst:

„Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die Polizeivollzugskraft den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt (funktionsbezogene Dienstfähigkeit).“

9. § 110a wird aufgehoben.

10. Nach § 110b wird folgender § 110c eingefügt:

„§ 110c

Übergangsvorschrift zum Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz

Für Schmerzensgeldansprüche gemäß § 74a, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 3 Absatz 1] rechtskräftig festgestellt worden sind und deren Frist zur Übernahme der Erfüllung durch den Dienstherrn gemäß § 74a Absatz 3 Satz 1 am 1. Dezember 2015 noch nicht abgelaufen war, kann der Antrag nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Kalendermonaten gestellt werden. Fristbeginn ist der ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß seinem Artikel 3 Absatz 1 folgenden Kalendermonats].“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 13. Dezember 2011 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemein:

I. Durch Artikel IV des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. vom 30. Juni 2011, S. 282) wurde das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung in Landesrecht übergeleitet und wird seither den landeseigenen Maßstäben und Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt. Eine Orientierung an der Gesetzgebung des Bundes und anderer Bundesländer ist insbesondere da angezeigt, wo Dienstkräfte länderübergreifend gemeinsam Pflichten im Rahmen von internationalen, humanitären, friedenssichernden und friedensschaffenden Einsätzen übernehmen und erfüllen.

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz – EinsatzVVerbG) vom 05.12.2011 (BGBl. I S. 2458) durch Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes auch Verbesserungen für die bei Auslandseinsätzen geschädigten Beamtinnen und Beamten eingeführt.

Das EinsatzVVerbG wird zum Anlass genommen, eine größere Einzelfallgerechtigkeit für Betroffene des Berliner Landesdienstes zu erreichen.

II. Die Einbeziehung externer Ärztinnen und Ärzte in Verfahren amtsärztlicher Untersuchungen ist nach geltender Rechtslage bereits möglich; die allgemeine Entwicklung bei den Krankheitsursachen macht jedoch die Inanspruchnahme weiterer Sachverständiger notwendig.

Dienstunfähigkeiten haben immer häufiger psychische oder psychosomatische Ursachen. Viele der krankheitsbedingten Frühpensionierungen erfolgen aufgrund psychischer Erkrankungen und Verhaltensstörungen. Auch bei Krankheitsbildern, die vordergründig nicht psychischer Art sind, kann sich die Notwendigkeit zu psychiatrischen bzw. psychologischen Zusatzuntersuchungen ergeben. Dementsprechend nehmen auch im Rahmen der Feststellung der Dienstunfähigkeit gem. § 26 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) die Untersuchungen zu, in

denen eine psychiatrische bzw. psychologische Begutachtung erforderlich wird. Darüber hinaus fordern die Gerichte zunehmend mehr Präzision und Objektivität bei Gutachten.

Nach geltender Rechtslage sind Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter bei Zweifeln über die Dienstfähigkeit verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmte Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen zu lassen (§ 39 Absatz 1 Satz 2 LBG, § 10 Satz 1 RiG Bln). Dagegen besteht keine Verpflichtung, sich von einer Psychologin oder einem Psychologen untersuchen zu lassen (VG Berlin, Beschluss vom 7. Dezember 2010, VG 28 L 244/10 und Beschluss vom 8. März 2011, VG 28 L 21/11). In Fällen, in denen es um psychoreaktive Störungen, hirnorganische Störungen und/oder Persönlichkeitsstörungen geht, entspricht es jedoch dem Standard psychiatrischer Gutachtenpraxis, den zusätzlichen Erkenntnisgewinn durch eine testpsychologische Untersuchung in ein Sachverständigengutachten mit einzubeziehen (VG Gießen, Urteil vom 16. November 2009, 21 K 1220/09). Derartige Untersuchungen können aufgrund der zur sachgerechten Durchführung und Auswertung erforderlichen Qualifikation häufig nicht von Ärztinnen oder Ärzten vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Ergänzung dahin gehend erforderlich, den Kreis der im Rahmen der Feststellung vermuteter Dienstunfähigkeit von den Dienstbehörden beauftragungsfähigen Gutachterinnen und Gutachter mit dem Ziel zu vergrößern, Zweifel an der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit im Einzelfall schnellstmöglich auszuräumen und mit den abschließenden Gutachtenergebnissen jeweils eine solide, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Grundlage für die abschließende Entscheidung der jeweiligen Dienstbehörde zu schaffen.

III. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung der vergangenen Jahre in Bund und Ländern war davon geprägt, den Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ zu stärken, Frühpensionierungen zu vermeiden und vorrangig anderweitige Verwendungen anzustreben, eine Zielsetzung, die finanzielle Aspekte auf Seiten des Dienstherrn und der Dienstkräfte gleichermaßen berücksichtigt. Denn der lebenslangen Alimentationspflicht des Dienstherrn steht eine das volle Berufsleben umfassende Dienstleistungspflicht der Beamtin oder des Beamten als Korrelat gegenüber. Das schließt sowohl das Interesse des Dienstherrn und der Allgemeinheit mit ein, vorzeitige Versorgungsleistungen nur bei (voll-

ständiger) Dienstunfähigkeit zu erbringen, als auch das persönliche und finanzielle Interesse der Beamtin oder des Beamten an einer beruflichen Tätigkeit im grundsätzlich auf Lebenszeit gewählten Beamtenberuf.

Mit dem Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG) vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70) wurde auch § 105 LBG – Polizeidienstunfähigkeit – geändert. Wesentliche Änderung war die ausdrückliche Aufnahme der Pflicht zur Verwendung polizeidienstunfähiger Polizeivollzugskräfte in anderen Funktionen des Polizeivollzugsdienstes (§ 105 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LBG). Dabei wurde das Ausnahmetatbestandsmerkmal „entgegenstehende zwingende dienstliche Gründe“ normiert, was in der Folge eine erhebliche Einschränkung des Organisationsspielraums der Polizeibehörde bedeutete. Da zum einen laut Rechtsprechung der Berliner Verwaltungsgerichte haushaltswirtschaftliche Gründe keine zwingenden dienstlichen Gründe im Sinne des Gesetzes sind, zum anderen der Polizeivollzugsbereich „andere Funktionen des Polizeivollzugsdienstes“ nicht in – für die Weiterverwendung polizeidienstunfähiger Polizeivollzugskräfte – ausreichendem Maß ausweist, ist häufig die - für diese Fälle verwaltungsgerichtlich ausdrücklich geforderte - Freimachung (durch Umsetzung oder durch Umorganisationen des Dienstbetriebs) oder Einrichtung geeigneter und damit alle individuellen gesundheitlichen Einschränkungen berücksichtigender Dienstposten für modifiziert polizeivollzugsdienstfähige Beamtinnen und Beamte erforderlich, was Auswirkungen auf die Einsatzfähigkeit des Polizeivollzugsdienstes hat.

Dies gilt analog für die Vollzugsdienste der Berliner Feuerwehr und der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, für deren Vollzugskräfte § 105 LBG entsprechende Anwendung findet (§§ 106 Absatz 3 Satz 3, 107 LBG).

Insoweit besteht für das Land Berlin gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Mit der Neuregelung wird angestrebt, künftig den Organisationsspielraum der Vollzugsbehörden zu steigern und damit letztlich die Einsatzfähigkeit der Vollzugsdienste in der wachsenden Stadt mit ihren besonderen Herausforderungen zu stärken.

Überdies sind mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) am 01.04.2009 hinreichend verbindliche Regelungen zur ggf. anderweitigen Verwendung dienstunfähiger

Beamtinnen und Beamten gegeben, weshalb eine entsprechende Regulierung im Bereich des Landesbeamtengesetzes entbehrlich ist.

IV. Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, dass „§ 74a Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“ neu in das Berliner Landesbeamtengesetz aufgenommen wird.

Hintergrund für die Notwendigkeit einer solchen Regelung ist die Tatsache, dass die Gewalt gegen Bedienstete in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zugenommen hat. Unter dieser Entwicklung leiden insbesondere Vollzugsbeamtinnen und -beamte, die bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten häufiger attackiert und verletzt werden.

Die gegen die Gewalttäter bestehenden Schmerzensgeldansprüche können zwar grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg oder im strafrechtlichen Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden; dabei tragen die Beamtinnen und Beamten jedoch das Risiko, dass sich ihr Schmerzensgeldanspruch – mangels Liquidität des Schädigers – am Ende nur als teilweise oder gar nicht durchsetzbar erweist.

Bayern, Schleswig-Holstein und Hessen haben ihren Bediensteten bereits die Möglichkeit eingeräumt, in diesen Fällen eine Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn zu beantragen. Dies erscheint auch für das Land Berlin sachgerecht.

§ 74a LBG (neu) soll diese Regelung nun auch für die Beamtinnen und Beamten in Berlin umsetzen.

V. Darüber hinaus wird die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers in § 97 Absatz 4 Satz 3 LBG vorgenommen sowie die Übergangsregelung des § 110a LBG aufgehoben.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – LBeamtVG)

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsübersicht - LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionellen Änderungsbedarf aufgrund nachstehender Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 13 LBeamtVG)

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (Überschrift zu § 13 LBeamtVG)

Es handelt sich um redaktionellen Änderungsbedarf aufgrund nachstehender Ergänzung.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 13 Absatz 2 LBeamtVG)

In Anlehnung an die Regelung des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes des Bundes (EinsatzVVerbG) soll die Doppelanrechnung von Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 LBeamtVG ermöglicht werden. Diese Änderung erfolgt mit dem Ziel der Gleichbehandlung betroffener Dienstkräfte des Landes Berlin einerseits mit denen des Bundes, die den selben Gefahren des jeweiligen Auslandseinsatzes ausgesetzt sind, andererseits mit Dienstkräften des Landes, für die nach geltendem Recht eine Doppelanrechnung in Betracht kommt, weil sie in Ländern verwendet werden, in denen sie gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt sind (§ 13 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG).

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 43 Absatz 1 LBeamtVG)

Die bisher einheitliche Unfallentschädigung von 80.000 Euro bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 vom Hundert wird mit dem Ziel einer größeren Einzelfallgerechtigkeit durch gestaffelte, von der Schwere der Unfallfolgen abhängige Beträge ersetzt. Der Mindestbetrag von 80.000 Euro - bei einer MdE von 50 vom Hundert - stellt sicher, dass keine betroffene Dienstkraft eine gegenüber der bisherigen Rechtslage geringere Unfallentschädigung erhält. Einer um jeweils 10 vom Hundert höheren MdE steht eine um jeweils 10.000 Euro höhere Unfallentschädigung gegenüber. Schwerstverletzte mit einer MdE von 90 oder 100 vom Hundert erhalten somit eine um 50 bzw. 62,5 % erhöhte einmalige Unfallentschädigung.

Der neu gefasste Absatz enthält außerdem den Hinweis, dass die Feststellung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle obliegt. Diese Ergänzung hat lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 43a Absatz 3 LBeamtVG)

Die Änderung folgt einer entsprechenden Regelung des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes des Bundes und erfolgt mit dem Ziel, den Fürsorgeansprüchen Hinterbliebener einer infolge eines Einsatzunfalles verstorbenen Dienstkraft besser gerecht zu werden. Die bisherige Regelung bewirkt, dass bei Versicherungsausfällen der (für den Todesfall getroffenen) privaten Daseinsvorsorge - infolge der sogenannten Kriegsklausel in den Versicherungsbedingungen - den natürlichen Personen, die die Dienstkraft im Versicherungsvertrag begünstigt hatte, ein Schadensausgleich in angemessenem Umfang gewährt wird. Die Regelung geht jedoch dann ins Leere, wenn Versicherungsansprüche zur Finanzierung von Wohneigentum an juristische Personen (z. B. Banken) abgetreten wurden.

Um diesen Konstellationen gerecht zu werden, soll künftig die Auszahlung des Schadensausgleichs an eine juristische Person zugelassen werden, wenn dadurch die zu begünstigende natürliche Person von Zahlungspflichten aus der Wohnungsfinanzierung freigestellt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes – LBG)

Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c (Inhaltsübersicht - LBG)

Es handelt sich um redaktionellen Änderungsbedarf aufgrund nachstehender Änderungen.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 39 Absatz 1 LBG)

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a (§ 39 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionellen Änderungsbedarf nach den Regeln der deutschen Grammatik.

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b (§ 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 LBG)

Die Verpflichtung der Beamtin oder des Beamten, sich von der Dienstbehörde angeordneten Untersuchungen zu unterziehen, wird aus den bereits oben ausgeführten Gründen um psychologische Untersuchungen erweitert. Die Regelung, nach der die Dienstbehörde zur Begutachtung nur Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten bestimmen kann, stellt sicher, dass die Durchführung und Auswertung der ergänzenden psychologischen Untersuchung durch qualifizierte Fachkräfte vorgenommen wird. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten verfügen über eine Approbation nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes.

Psychologische Begutachtungen in Form von testpsychologischen Untersuchungen können insbesondere zur Persönlichkeits-, Leistungs- und Demenzdiagnostik sowie zur Beschwerdenuvalidierung indiziert sein.

Dabei kommt nur eine zusätzliche Begutachtung durch entsprechende Fachkräfte in Betracht, keinesfalls ein Ersatz der für eine abschließende Entscheidung der jeweiligen Dienstbehörde erforderlichen ärztlichen Begutachtung. Die Dienstbehörde trifft die Entscheidung über die Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens, in das ggf. ein psychologisches Zusatzgutachten mit eingeflossen ist.

Die Weigerung, sich einer von der Dienstbehörde angeordneten ergänzenden psychologischen Untersuchung zu unterziehen und dabei mitzuwirken, kann ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden.

Die Ergänzung des § 39 Absatz 1 LBG sowie die Möglichkeit einer disziplinarrechtlichen Ahndung gelten auch für Richterinnen und Richter (§§ 10 Satz 1, 73 Absatz 1 RiG Bln).

Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c (§ 39 Absatz 1 Satz 5 LBG)

Durch die neu eingefügten Sätze wird der bisherige Satz 3 zu Satz 5. Die mögliche Fiktionswirkung einer verweigerten Untersuchung oder Beobachtung erstreckt sich auch auf

eventuelle zusätzliche Begutachtungen durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 40 Absatz 1 LBG)

Die Änderung im Hinblick auf Verfahren zur Feststellung dauernder Dienstunfähigkeit von Amts wegen gilt auch für entsprechende Verfahren auf Antrag der Beamtin oder des Beamten.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 44 Absatz 3 LBG)

Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a (§ 44 Absatz 3 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionellen Änderungsbedarf nach den Regeln der deutschen Grammatik.

Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (§ 44 Absatz 3 Satz 2)

Die mit diesem Gesetz erweiterte Verpflichtung der aktiven Beamtinnen und Beamten, sich auf Weisung der Dienstbehörde Untersuchungen zu unterziehen, wird im Zusammenhang mit der möglichen Reaktivierung auch für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten übernommen.

Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c (§ 44 Absatz 3 Satz 3)

Infolge der Ergänzung des § 39 Absatz 1 LBG ist der entsprechende Verweis der veränderten Bezugsnorm anzupassen.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 45 Absatz 1 LBG)

Für die Weitergabe von ärztlichen Gutachten trifft § 45 Absatz 1 LBG eine differenzierte Regelung, die den Interessen der Beamtin oder des Beamten an einem Schutz ihrer oder seiner Gesundheitsdaten, dem Interesse der Ärztin oder des Arztes an der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und dem Interesse der Dienstbehörde an der Erlangung eines

aussagekräftigen Gutachtens Rechnung trägt. Soweit § 45 Absatz 1 LBG bislang vorsieht, dass nur „im Einzelfall auf Anforderung“ eine Übermittlung des ärztlichen Untersuchungsergebnisses an die Dienstbehörde erfolgen soll, ist diese Formulierung missverständlich und entbehrlich. Für den Fall einer Untersuchung durch weitere (Fach-) Ärztinnen oder Ärzte oder Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten wird klarstellend ergänzt, dass der Dienstbehörde (und gemäß § 45 Absatz 3 Satz 2 LBG grundsätzlich auch der Beamtin oder dem Beamten) nur das abschließende Gutachten übermittelt wird.

Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 74a LBG)

Immer wieder kommt es zu Vorfällen, bei denen Bedienstete des Landes Berlin aufgrund ihrer Tätigkeit für das Land Berlin Opfer von Gewalt werden. Aus solchen Angriffen resultieren in aller Regel Schmerzensgeldansprüche gegen die bzw. den Schädiger, die in gesonderten zivilrechtlichen Verfahren bzw. in Adhäsionsverfahren innerhalb des Strafverfahrens geltend gemacht werden müssen.

Für die gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche kann zwar Rechtsschutz durch den Dienstherrn in Anspruch genommen werden. Allerdings scheitert die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels häufig an der fehlenden Liquidität des Schädigers.

Die geplante gesetzliche Regelung soll es dem Land Berlin – unter bestimmten (engen) Voraussetzungen – ermöglichen, rechtskräftig erstrittene Schmerzensgeldansprüche gegen Dritte zu übernehmen und so verletzte und/oder geschädigte Beschäftigte zu unterstützen.

In Bezug auf rechtskräftig festgestellte, aber nicht erfolgreich vollstreckbare Schmerzensgeldansprüche soll deshalb eine Vorleistung durch das Land Berlin ermöglicht werden.

Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf durch Schaffung des neuen § 74a LBG Rechnung.

Im Gesetzentwurf wurde eine Betragsgrenze von 500 Euro vorgesehen. Sowohl Bayern, als auch NRW und Hessen haben ebenfalls eine entsprechende Betragsgrenze gewählt.

Lediglich Schleswig-Holstein hat einen geringeren Betrag von 250 Euro festgesetzt. Fallzahlen zu möglichen Kosten liegen auf Grund der relativ „jungen“ Regelungen der anderen Länder bisher nur in Schleswig-Holstein vor. Gem. einer Kleinen Anfrage an das Finanzministerium der Landesregierung Schleswig-Holstein (Drs. 18/3577 vom 01.12.2015) wurden seit dem Inkrafttreten der Norm im Jahr 2015 insgesamt 7 Anträge auf Erfüllungsübernahme gestellt. Hierbei waren Beträge zwischen 250 bis 3.242,17 Euro zu verzeichnen; überwiegend lagen die Anträge auf Erfüllungsübernahme über 250 Euro. Aus diesem Grund wird die festgesetzte Betragsgrenze von 500 Euro als sachgerecht empfunden.

Grundsätzlich orientiert sich die Regelung an den bisher vorhandenen Regelungen von Bayern, Schleswig-Holstein, Hessen und dem Entwurf von NRW. Auch hier wird auf mehrere Vollstreckungsversuche und die unbillige Härte abgestellt. Fruchtlöse Pfändungsmaßnahmen sind dabei z. B. Lohnpfändungen und Kontenpfändungen.

Als Alternative zu der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des LBG kommt lediglich die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes in Betracht. Diese Situation ist für die Betroffenen jedoch äußerst unbefriedigend. Sie werden nicht nur finanziell belastet, sondern haben auch das Gefühl, in einer Situation alleine gelassen zu werden, die ihren Ursprung in einer dienstlichen Pflichterfüllung hat.

Die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen führt ggf. zu Mehrbelastungen für den Landeshaushalt, welche jedoch durch die in § 74a Absatz 2 Satz 2 LBG vorgesehenen Einschränkungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 97 Absatz 4 Satz 3 LBG)

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens anlässlich des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009.

Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 105 LBG)

Die Einzelnorm besteht künftig nicht mehr aus mehreren Absätzen. Mit der Vereinfachung wird der Rechtsprechung der Berliner Verwaltungsgerichte Rechnung getragen. Weiterer

Regelungsbedarf besteht nicht, da hinsichtlich der anderweitigen Verwendung polizeidienstunfähiger Vollzugskräfte die statusrechtlichen Regelungen (§§ 26, 27 Beamtenstatusgesetz) Anwendung finden und hinsichtlich der ggf. anzuordnenden Untersuchungen § 39 gilt.

Dies gilt für Vollzugskräfte der Feuerwehr und der Justiz, für die § 105 LBG entsprechende Anwendung findet (§ 106 Absatz 3 Satz 3, § 107 LBG), gleichermaßen.

Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 110a LBG)

§ 110a LBG ist durch die Regelung in § 5 Absatz 4 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (Steuerverwaltungslaufbahnverordnung – StLV) vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108) entbehrlich geworden und kann daher entfallen.

Zu Artikel 2 Nummer 10 (§ 110c LBG)

Durch die Übergangsvorschrift können auch diejenigen Beamtinnen und Beamten von der geplanten Neuregelung profitieren, bei denen ein entsprechender Schmerzensgeldanspruch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurde.

Voraussetzung ist, dass die in § 74a Absatz 3 Satz 1 LBG bezeichnete Frist zur Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn am 1. Dezember 2015 noch nicht verstrichen war.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Abweichend hiervon ist es erforderlich, Artikel 1, also den Teil des Gesetzes, der Änderungen in Anknüpfung an das Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz vom 05.12.2011 beinhaltet, mit dem Ziel einer größeren Gerechtigkeit für betroffene Dienstkräfte, die län-

derübergreifend gemeinsam Pflichten im Rahmen von internationalen, humanitären, friedenssichernden und friedensschaffenden Einsätzen leisten, analog zum EinsatzVVerbG mit Wirkung vom 13.12.2011 in Kraft treten zu lassen.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat, dem Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltschaftsrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung, den zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, dem Deutschen Richterbund und der Neuen Richtervereinigung zugeleitet worden.

Der Hauptpersonalrat, die Hauptschwerbehindertenvertretung, der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion Berlin (dbb) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), haben zum Teil umfangreiche Stellungnahmen abgegeben.

Zu den Stellungnahmen ist im Einzelnen Folgendes zu erwidern:

Allgemeine Hinweise:

Der dbb, der Deutsche Gewerkschaftsbund – DGB - und der Hauptpersonalrat – HPR - mahnen an, dass alle Vorschriften, deren Änderung mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt ist, hinsichtlich einer geschlechtergerechten Sprache zu überprüfen und ggf. anzupassen seien. Darüber hinaus wären nach Stellen, an denen die „Witwe“ erwähnt wird, auch die eingetragenen Partnerschaften zu berücksichtigen.

Gleiches gelte auch für die Anpassung der Rechtsnormen hinsichtlich eingetragener Lebenspartnerschaften.

Es ist richtig, dass es grundsätzlich einer Überarbeitung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) nach Genderaspekten bedarf. Im Sinne einer Einheitlichkeit und besseren Lesbarkeit werden jedoch weiterhin – wie bisher – keine Einzelnormen entsprechend formuliert. § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes geben - auch unter Gender-Gesichtspunkten - hinreichend Informationen über den vom Gesetz erfassten Personenkreis. Die spätere Überarbeitung ist damit lediglich eine Formsache.

Nach Auffassung des HPR könnten die beabsichtigten und zu begrüßenden Verbesserungen die gravierenden Nachteile des Gesetzentwurfs nicht aufwiegen.

Um einem Vergleich mit im gemeinsamen Auslandseinsatz befindlichen Bundespolizeibeamtinnen und Bundespolizeibeamten standhalten zu können, müssten Änderungen der Erschwerniszulagen-VO und des Besoldungsrechts erfolgen.

Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren dient nicht dazu, alle Besoldungsunterschiede zwischen dem Land Berlin und dem Bund zu verringern. Anliegen ist es vielmehr, die Unterschiede nicht zu groß werden zu lassen, wobei auch die aufgrund der Föderalismusreform unterschiedlichen Entwicklungen in den Ländern in den Blick genommen werden müssen.

Die Aufnahme eines neuen § 74a Landesbeamtengesetz (LBG) sei nach Ansicht des HPR ein Schritt in die richtige Richtung, aber noch zu zaghaft, um die angestrebte fürsorgliche Wirkung zu entfalten.

Nach Ansicht des HPR werden die weiteren Änderungen des LBG in den Vollzugsbereichen „einen enormen Fluktuationsdruck“ erzeugen, der durch Einstellungs- und Ausbildungsmaßnahmen kaum aufgefangen werden kann.

Der HPR bewertet die beabsichtigten Änderungen als „repressive Maßnahmen“, „die eine bestehende obergerichtliche Rechtsprechung zugunsten der Eingliederung von gesundheitlich eingeschränkten Beschäftigten aushebeln sollen“.

Stattdessen schlägt der HPR „ein generelles Umdenken in der Führungsorganisation“ der betroffenen Bereiche vor.

Der HPR geht davon aus, dass sich auch künftig in der gerichtlichen Entscheidungspraxis mit dem Tenor „Rehabilitation vor Versorgung“ nichts ändern wird.

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen zielen insbesondere ab auf Verbesserungen für Betroffene, mehr Gerechtigkeit für unterschiedlich schwer Betroffene und Verfahren, die zweifelsfreie und rechtssichere Entscheidungen ermöglichen, hingegen nicht auf repressive Maßnahmen oder ein Aushebeln von Schutzmaßnahmen oder gar Rechtsprechung.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 13 LBeamtVG):

Dbb und DGB begrüßen die inhaltsgleiche und fürsorgegerechte Übernahme der vorgesehenen doppelten Anrechnung von Zeiten einer Auslandsverwendung aus dem Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz (EinsatzVVerbG) des Bundes. DGB halten aber die Formulierung als „Kann“-Vorschrift für nicht ausreichend formuliert und regen an, dies zu Gunsten einer Soll-Vorschrift zu ändern.

An der bisher beabsichtigten Formulierung wird jedoch festgehalten. Sie entspricht der Bundesregelung. Darüber hinaus wird hier kein Grund gesehen, bei Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 LBeamtVG anders zu verfahren als bei Zeiten einer Verwendung in Ländern, in denen Dienstkräfte gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt sind (§ 13 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG).

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 43 Absatz 1 LBeamtVG):

Der dbb bewertet die Anhebung der Unfallentschädigungsbeträge als positive Regelung. Er regt aber eine Anhebung des bisherigen Mindestbetrages, der neu gestaffelten Beträge und auch der Entschädigungsbeträge für Hinterbliebene an, damit eine Kaufkraftanpassung stattfindet und der Abstand zur entsprechenden Bundesregelung nicht zu groß wird.

Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Mit dem Gesetzesvorhaben ist nicht beabsichtigt, alle finanziellen Unterschiede zu Bund und den übrigen Bundesländern auszugleichen, sondern - wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist - eine Verbesserung der Einsatzversorgung unter Orientierung an der Gesetzgebung des Bundes und anderer Bundesländer, in denen zum Teil sogar Kürzungen der einmaligen Unfallentschädigung vorgenommen wurden. Im Übrigen geht der Hinweis auf eine etwaige Kaufkraftanpassung insofern ins Leere, als es sich bei der einmaligen Unfallentschädigung um eine Versorgungsleistung eigener Art handelt. Sie dient nur mittelbar Alimentationszwecken und hat vorrangig den Charakter einer (Sonder-) Entschädigung. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zum Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz des Bundes hingewiesen, wonach die Änderungen primär vorgenommen wurden, um die verunfallten Einsatzkräfte zu unterstützen, die - anders als betroffenen Dienstkräfte des Landes Berlin - keine Versorgungsansprüche haben.

Nach hiesiger Überprüfung der aktuellen, der beabsichtigten und der vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern wird das Wort „dauerhaft“ aus der Regelung gestrichen.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 39 Absatz 1 LBG):

Der dbb lehnt die beabsichtigte Änderung grundsätzlich ab. Nach seiner Einschätzung kann eine zusätzliche Begutachtung bei einem Psychologen nur aufgrund ärztlicher Anordnung erfolgen. Auch ist seiner Auffassung nach die Auswahlentscheidung bezüglich des Psychologen beim Arzt anzusiedeln, um zu gewährleisten, dass das psychologische Gutachten vom Arzt gewürdigt und bewertet wird.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Entscheidung über eine etwaige Dienstunfähigkeit liegt bei der Dienstbehörde, die sich dafür des medizinischen und – wie künftig beabsichtigt – ggf. auch psychologischen Sachverständigen bedient. Folgerichtig obliegt auch allein der Dienstbehörde die Auswahl einer geeigneten Sachverständigen bzw. eines oder mehrerer geeigneter Sachverständiger. Wie in der Gesetzesbegründung dargelegt, trifft die Dienstbehörde die Entscheidung über die Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens, in das künftig ggf. ein psychologisches Zusatzgutachten mit eingeflossen ist.

Der DGB sieht die Gefahr, dass mit der beabsichtigten Änderung sinnvolle Regeln zum Schutz der Beamtinnen und Beamten bei dauerhafter Erkrankung und daraus resultierender Dienstfähigkeit außer Kraft gesetzt werden und verweist auf die besonders starken Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Auch der HPR verweist auf die mit einer psychologischen Untersuchung verbundenen erheblichen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte.

Inwieweit mit der beabsichtigten Änderung sinnvolle Regeln zum Schutz der Beamtinnen und Beamten bei dauerhafter Erkrankung und daraus resultierender Dienstfähigkeit außer Kraft gesetzt werden, erschließt sich hier nicht. Es wird jedoch nicht bestritten, dass mit einer psychologischen Untersuchung größere Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verbunden sind. Sie lassen sich allerdings in Einzelfällen, in denen eine Entschei-

dung über eine etwaige Dienstunfähigkeit ohne die Ergebnisse einer psychologischen Untersuchung nicht zweifelsfrei möglich ist, nicht verhindern. Im Übrigen sind diese Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht aber bei einer künftig möglichen Untersuchung durch eine Psychologische Psychotherapeutin oder einen Psychologischen Psychotherapeuten nicht größer als sie es nach derzeitiger Rechtslage bei Untersuchungen durch Psychiaterinnen oder Psychiater sind.

Der HPR empfiehlt, die künftige Hinzuziehung psychologischer Gutachterinnen und Gutachter „sensibel zu handhaben“ und nur im ausdrücklichen Ausnahmefall vorzusehen. Seiner Auffassung nach sei ein gerichtlich nachprüfbares Verfahren vorzusehen, welches sich auf erhärtete Tatsachen bezieht und nicht auf bloße Vermutungen aufgrund eines temporären Krankheitsbildes.

Der Ausnahmefall ist insofern hinreichend definiert, als nach der beabsichtigten Ergänzung der Einzelnorm lediglich dann zusätzliche psychologische Untersuchungen angeordnet werden können, wenn der begutachtende Arzt dies für eine abschließende Stellungnahme für erforderlich hält.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 44 Absatz 3 LBG):

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz weist auf einen fehlenden Änderungsbefehl in Folge der Einfügung zweier Sätze in § 39 hin.

Dem Hinweis wird dankend gefolgt.

Die Senatsverwaltung für Finanzen weist auf einen fehlenden Änderungsbefehl in Folge der Einfügung zweier Sätze in § 39 und auf das Fehlen eines weiteren Änderungsbefehls analog zur Änderung gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) hin.

Den Hinweisen wird dankend gefolgt.

Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 74a LBG):

Der dbb begrüßt die Neuregelung. Allerdings bittet er, über eine Herabsetzung der Festlegung, wann eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 1 und 2 vorläge, nachzudenken. Die festgelegte Summe von 500 Euro erscheine zu hoch.

Die Betragsgrenze wird als sinnvoll erachtet, um den anwendenden Dienststellen eine „Richtschnur“ an die Hand zu geben. Ein Vergleich mit den Regelungen anderer Bundesländer, von denen einzig Schleswig-Holstein einen Betrag von (nur) 250 Euro festgesetzt hat, spricht dafür, dass die festgesetzte Betragsgrenze von 500 Euro sachgerecht ist.

Der DGB begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Ergänzung des LBG, hält aber den Lösungsvorschlag nicht für weitreichend genug und unterbreitet eigene Vorschläge, nämlich die Stellung eines Strafantrages durch die Dienststelle in Fällen eines rechtswidrigen Angriffs gegen Beamtinnen und Beamte, die Gewährung unentgeltlichen behördlichen Rechtsschutzes, die Übernahme rechtskräftiger titulierter Schmerzensgeldansprüche und unverzügliche Auszahlung an die betroffene Dienstkraft.

Eine Aufnahme des erstgenannten Vorschlags in die AV Rechtsschutz muss mangels noch zu schaffender Rechtsgrundlage zunächst abgelehnt werden. Der Grundsatz der AV Rechtsschutz, dass Schmerzensgeldforderungen nur in Ausnahmefällen übernommen werden können, muss weiterhin gelten. Die Erfüllungsübernahme ist eine Ermessensentscheidung im Einzelfall, die an klare Voraussetzungen gebunden ist.

Um der durch den DGB angesprochenen Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu entsprechen wurde mit § 74a jedoch eine Regelung geschaffen, die es dem Dienstherrn – unter Beachtung spezieller (enger) Voraussetzungen – ermöglicht, die Geschädigten zu unterstützen. Eine Änderung (Aufweichung) dieser engen Voraussetzung ist nicht geplant

Hilfsweise fordert der DGB die Umwandlung der beabsichtigten „Kann“-Regelung des Absatz1 Satz1 in eine „Ist“-Regelung, da der unbestimmte Rechtsbegriff „unbillige Härte“ einen hinreichenden Ermessensspielraum eröffne und die Streichung oder zumindest Senkung der vorgesehenen Härtefallgrenze von 500 Euro.

Analog zu den Regelungen anderer Bundesländer bleibt die Erfüllungsübernahme eine Ermessensentscheidung, die im Einzelfall zu treffen ist. Die Betragsgrenze wird als sinnvoll erachtet, um den anwendenden Dienststellen eine „Richtschnur“ an die Hand zu geben.

Auch unter Berücksichtigung der Regelungen der anderen Bundesländer ist die festgesetzte Betragsgrenze von 500 Euro sachgerecht. Gleichwohl wird eine entsprechende Ergänzung in die Gesetzesbegründung zur Betragsgrenze in die Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 74a LBG) eingefügt.

Unklarheit besteht aus Sicht des DGB darüber, wie viele Vollstreckungsversuche die oder der Betroffene unternehmen muss, bevor sie oder er an den Dienstherrn herantreten kann.

Über die Ausgestaltung der Vollstreckung werden hier bewusst keine näheren Angaben gemacht. Dies wäre ggf. in ergänzenden Vorschriften abzubilden. Grundsätzlich orientiert sich die Regelung an den bisher vorhandenen Regelungen der Länder Bayern und Schleswig-Holstein sowie dem Entwurf aus Nordrhein-Westfalen. Auch hier wird auf mehrere Vollstreckungsversuche und die unbillige Härte abgestellt. Zwischenzeitlich veröffentlichte nunmehr auch das Land Hessen eine entsprechende Regelung. Hier wird – im Unterschied zu den oben genannten, bisher bestehenden Regelungen – von „einem Vollstreckungsversuch“ ausgegangen. Grundsätzlich ist zunächst immer zu versuchen, rechtskräftig festgestellte Schmerzensgeldansprüche über den regulären Zivilrechtsweg bzw. über das strafrechtliche Adhäsionsverfahren geltend zu machen. Erst wenn entsprechende Versuche scheitern, sollte der Weg der Erfüllungsübernahme über den Dienstherrn eröffnet werden.

Da hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch andere Beteiligte eine Präzisierung dieses Passus forderten, wurde eine Anpassung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Ergänzungsbedarf sieht der DGB hinsichtlich der bisher nicht erfassten Ansprüche aus Gefährdungshaftung, bei denen es nicht auf die Widerrechtlichkeit der Handlung oder ein Verschulden des Schädigers ankommt.

Es wird kein Anpassungsbedarf gesehen. Aus dienstrechtlicher Sicht ist es ein erster wichtiger Schritt, die Fürsorgemaßnahmen des Dienstherrn zu Gunsten von Beamtinnen und Beamten auszubauen. Primär stehen derzeit nur die tatsächlichen Angriffe im Fokus.

Der HPR sieht „einen Schritt in die richtige Richtung“, der aber konsequent beschränkt werden sollte, empfiehlt daher, die Regelung in die AV Rechtsschutz aufzunehmen und unterbreitet einen Fassungsantrag.

So würde der Dienstherr seiner vollen Fürsorgeverpflichtung gegenüber allen seinen Dienstkräften gerecht, denen es nicht zuzumuten sei, ihre – als Folge ihres Dienstes entstandenen - Schmerzensgeldansprüche privat und auf eigenen Kosten einzuklagen.

Auch der HPR hält die vorgesehene Untergrenze von 500 Euro für zu hoch.

Eine Aufnahme in die AV Rechtsschutz muss mangels noch zu schaffender Rechtsgrundlage zunächst abgelehnt werden. Der Grundsatz der AV Rechtsschutz, dass Schmerzensgeldforderungen nur in Ausnahmefällen übernommen werden können, muss weiterhin gelten.

Zur vorgesehenen Betragsgrenze wird auf oben stehende Ausführungen verwiesen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) konnte zunächst die Aufnahme der beabsichtigten Regelung, die grundsätzlich denkbar sein könnte, in das LBG nicht mittragen und stellte anheim, eine Verwaltungsvorschrift zu entwerfen, die alle Bediensteten des Landes erfasst. Die Verknüpfung mit dem beamtenrechtlichen Fürsorgeanspruch würde die verfassungsrechtlich gesetzte Spanne überdehnen. Die Regelung ließe sich zudem nicht in einer Weise umsetzen, die eine angemessene Gleichbehandlung der Geschädigten erlauben würde. Eine Besserstellung der Beamten gegenüber den übrigen Beschäftigten des Landes ließe sich nicht rechtfertigen.

Der Anregung, die Regelung des § 74a LBG auch auf Tarifbeschäftigte zu erstrecken, steht nichts entgegen. Sie müsste jedoch durch SenFin geprüft und ggf. in eigener Regelung aufgenommen werden.

Dem von der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der Konsensfindung unterbreiteten Kompromissvorschlag wurde mit einer geänderten Gesetzesbegründung weitestgehend Rechnung getragen.

Die von SenFin angesprochene Ungleichbehandlung in Hinblick auf nicht ermittelbare Schädiger wird hier nicht gesehen, da es der Natur der Sache entspricht, dass gegenüber

diesen keine Schmerzensgeldansprüche bestehen und in solchen Fällen nur die einmalige Unfallentschädigung verbleibt.

Das BA Neukölln von Berlin sieht Klärungsbedarf hinsichtlich der Formulierung „wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 500 Euro erfolglos geblieben ist und wirft in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen auf. Seiner Ansicht nach ist auch die Ausschlussfrist nach Absatz 3 zu gering, wenn mehrere Vollstreckungshandlungen gefordert werden.

Dazu wird auf obenstehende Ausführungen verwiesen.

Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 97 Absatz 4 Satz 3 LBG):

Der Austausch der Bezugsnorm stellt nach Ansicht der Senatsverwaltung für Finanzen keine bloße Berichtigung eines redaktionellen Versehens dar.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Während § 22 Absatz 5 BeamtStG, der eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe kraft Gesetzes mit Ablauf der Probezeit vorsieht und auf den durch ein redaktionelles Versehen anlässlich des Dienstrechtsänderungsgesetzes in § 97 Absatz 4 Satz 3 LBG Bezug genommen wird, einer landesrechtlichen Weiterung nicht zugänglich ist, wird § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG hier für Amtsverhältnisse gem. § 97 LBG - in Fortschreibung der durch das 4. Verwaltungsreformgesetz vom 3.11.2005 in § 10a LBG a.F. eingefügten Verfahrensregelung - landesrechtlich spezifiziert. Allerdings ist der in § 97 Absatz 4 Satz 3 LBG angegebene Verweis auf § 22 Absatz 5 BeamtStG unzutreffend, da eine Entlassung kraft Gesetzes (Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe) nur mit Ablauf der Probezeit vorgesehen ist. In den Arbeitshilfen Nr. 02.06 ist bereits ein Hinweis auf diese Sachlage enthalten und eine Korrektur anlässlich des nächsten Gesetzgebungsverfahrens mit dienstrechtlichem Bezug in Aussicht gestellt worden.

Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 105 LBG):

Der dbb lehnt die beabsichtigte Änderung ab.

Aus seiner Sicht müsse auf jeden Fall versucht werden, den Dienstkräften, die den Vollzugsdienst nicht mehr ausüben können, eine andere Tätigkeit in einer anderen Laufbahn zu ermöglichen. Er weist im Zusammenhang mit (leidensgerechter) anderweitiger Verwendung und etwaigen Qualifizierungsmaßnahmen für Tätigkeiten in anderen Laufbahnen darauf hin, dass die Regelungen des BeamtStG bindend sind.

Die Auffassung des dbb, dass die Regelungen des BeamtStG bindend seien, wird geteilt. Eine anderweitige Verwendung eingeschränkt dienstfähiger Vollzugskräfte einschließlich etwaiger Qualifizierungsmaßnahmen bleibt, auch bei einer Streichung aus dem LBG, jeweils zu prüfen.

Der DGB sieht die beabsichtigte Änderung kritisch, da die geänderte Norm seiner Auffassung nach nicht mehr dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ entspräche. Seiner Auffassung nach würde die Neufassung der Rechtsnorm eine Prüfung einer anderweitigen Verwendung nicht mehr voraussetzen.

Tatsächlich würde die beabsichtigte Neufassung keine Regelung zur anderweitigen Verwendung mehr enthalten. Dennoch wäre der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ - gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3, Absätze 2 und 3 BeamtStG - weiter anzuwenden.

Dem weiteren Vorbringen, mit der Kürzung der Vorschrift des § 105 LBG auf die Definition des Begriffs der Polizeidienstunfähigkeit solle der Grundsatz der Weiterverwendung vor Versorgung aufgehoben werden, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. In der Begründung zur Neufassung des § 105 LBG wird bereits darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der anderweitigen Verwendung polizeidienstunfähiger Vollzugskräfte die für alle Beamtinnen und Beamten gleichermaßen geltenden Regelungen des Beamtenstatusgesetzes (insbesondere § 26 BeamtStG: keine Versetzung in den Ruhestand, wenn anderweitige Verwendung, ggf. nach vorherigem Erwerb der Laufbahnbefähigung, möglich ist) Anwendung finden. Die Neufassung dient damit lediglich der Vereinfachung der Vorschrift durch Verzicht auf bereits an anderer Stelle geregelte Vorgaben. Die Dienstbehörde ist - wie bisher auch - an die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes gebunden und hat auch weiterhin eine anderweitige Verwendung in derselben oder einer anderen Laufbahn vorrangig zu prüfen, wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden.

Der HPR lehnt die Änderung ausdrücklich ab.

Mit dem Wegfall der bisherigen Absätze 2 und 3, die die Dienstbehörden verpflichteten, gemäß dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ eine anderweitige Verwendung polizeidienstunfähig gewordener Dienstkräfte zu ermöglichen statt sie zur Ruhe zu setzen, verabschiedete sich das Land Berlin vom zuletzt einvernehmlichen Grundsatz.

Die Vorschrift, dienstunfähige Vollzugsbeamtinnen und –beamte vor ihrer drohenden Versetzung in den Ruhestand in das Amt einer anderen Laufbahn zu versetzen, bzw. zunächst eine Aufgabenzuweisung im Rahmen einer funktionsbezogenen Dienstunfähigkeit vorzunehmen, würde damit entfallen.

Entgegen der Auffassung des HPR verabschiedet sich das Land Berlin nicht von dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“. Dieser ist im BeamtStG verankert und ist auch im Land Berlin anzuwenden. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten lässt das BeamtStG gemäß § 26 Absatz 1 Satz 4 die Regelung besonderer Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit zu, nicht aber für die anderweitige Verwendung.

Der HPR bemerkt, dass es sich bei der Regelung des § 26 Absatz 2 BeamtStG im Gegensatz zu der des § 105 Absatz 2 LBG nicht um eine Soll-Vorschrift handele.

Hier irrt der HPR. Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG soll von der Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist.

Der HPR bewertet die angestrebte Änderung als rigidere Verfahrensweise, gesundheitlich eingeschränkte Beamtinnen und Beamte der Vollzugsdienste in den Ruhestand zu versetzen, statt sie im Rahmen ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten weiterzuverwenden, was nach seiner Vermutung zu weiteren Klageverfahren, Einbußen der Berufsattraktivität und damit sinkender Nachfrage des benötigten Nachwuchses führe.

Diese Sichtweise wird nicht geteilt. Neben der Vereinfachung des Gesetzeswortlautes besteht der materiell-rechtliche Unterschied gegenüber der Vorgängerregelung lediglich darin, dass die im Land Berlin geltende, bundesweit einzigartig hohe Hürde („zwingende dienstliche Gründe“) für eine Weiterbeschäftigung eingeschränkt dienstfähiger Polizei- und sonstiger Vollzugskräfte außerhalb der Vollzugsbehörden auf das bundesweit durch die

Regelung des § 26 Beamtenstatusgesetzes einheitlich vorgegebene Maß wieder zurückgeführt wird.

DGB, dbb, HVP und Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz kritisieren die Ergänzung der Rechtsnorm um den unbestimmten Rechtsbegriff „uneingeschränkt“. Der DGB sieht darin eine nicht nachvollziehbare Verschärfung und fürchtet, dass künftig jede gesundheitliche Einschränkung, die die Ausübung der derzeitigen Funktion nicht mehr uneingeschränkt möglich mache, ohne weitere Prüfung zu einer Versetzung in den Ruhestand führe. Dies sei vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der zunehmend älter werdenden Beschäftigten das falsche Signal.

Die HVP wertet die auf die Anforderungen des Polizeivollzugsdienst Bezug nehmende geänderte Formulierung „nicht mehr uneingeschränkt genügt“ (statt „nicht mehr genügt“) wird als „unsensible neue Rhetorik“, die dem Leser eine Dienstrechtsverschärfung vermittele und geeignet sei, weiteres Unverständnis und weiteren Unmut in der zur mangelnden Wertschätzung geführte Diskussion zu erzeugen.

Nach Auffassung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz seien infolge dieser Ergänzung weitere Gerichtsverfahren zu erwarten, weshalb die mit der Regelung angestrebte Erweiterung des Organisationsspielraums der Dienstbehörden wieder eingeschränkt würde.

Polizeibeamtinnen und -beamte sind nur dann polizeidienstfähig, wenn sie zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder ihrem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar sind. Sobald gesundheitliche Einschränkungen die volle Verwendungsfähigkeit der Dienstkraft ausschließen und nicht zu erwarten ist, dass innerhalb eines zeitlichen Rahmens von zwei Jahren die uneingeschränkte Verwendungsfähigkeit wiedererlangt werden kann, liegt Polizeidienstunfähigkeit vor. Auch in den Fällen, in denen Vollzugskräfte im Rahmen der ihnen verbliebenen physischen und psychischen Leistungsfähigkeit noch in eingeschränktem Maße Aufgaben des Vollzugsdienstes wahrnehmen könnten, ist dem Grunde nach Polizeidienstunfähigkeit - bei Fortbestehen der allgemeinen Dienstfähigkeit - gegeben. Um diesen Dienstkräften mit gesundheitlichen Einschränkungen neben der Weiterverwendung in einer anderen Laufbahn auch eine fortgesetzte Verwendung in einzelnen Funktionen des Polizeivollzugsdienstes zu ermöglichen, wurde die Definition einer funktionsbezogenen - auf die konkrete Aufgabenwahrnehmung bezogenen - Dienstfähigkeit aufgenommen,

die - auch weiterhin - als Alternative zu der in Fällen der Polizeidienstunfähigkeit vorrangig zu prüfenden Weiterverwendung in einem Amt einer anderen Laufbahn (üblicherweise im nichttechnischen Verwaltungsdienst) verstanden werden soll.

Die Begriffsdefinition, dass Polizeidienstunfähigkeit immer dann vorliegt, wenn die Dienstkräfte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr uneingeschränkt genügen können, dient hierbei lediglich der Klarstellung, dass jegliche dauerhafte gesundheitliche Einschränkung mit Auswirkungen auf die Erfüllung der physischen und psychischen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes die Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit nach sich zieht. Eine Verschärfung der bislang auch schon geltenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Dennoch wurde der Gesetzentwurf nach erneuter Prüfung und hausinterner Abstimmung dahingehend überarbeitet, dass das Wort „uneingeschränkt“, bezogen auf die Polizeidienstunfähigkeit, aus dem Entwurf gestrichen wurde.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine. Die beabsichtigten Änderungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Die gesetzliche Anpassung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Gesamtkosten

Die Möglichkeit einer Doppelanrechnung von Zeiten einer Auslandsverwendung wird in Einzelfällen zu einer vergleichsweise geringfügigen Steigerung der späteren, individuellen Versorgung führen, allerdings auch nur dann, wenn die maximale Versorgung nicht schon durch die einfache Anrechnung erreicht würde.

Die Anhebung der einmaligen Unfallentschädigung wird in Einzelfällen zu Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts führen, die in ihrer Gesamthöhe nicht einschätzbar sind, da weder die Anzahl der künftig im Rahmen einer Auslandsverwendung tätigen Beamtinnen und Beamten, noch die Zahl der möglicherweise eintretenden Dienstunfälle vorhersehbar sind. Bei gleich bleibenden Fallzahlen ist - auf der Basis der Fallzahlen der vergangenen 10 Jahre - mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von 17.000 Euro zu rechnen.

Die zusätzliche Möglichkeit, Untersuchungen durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten anordnen zu können, wird zu zusätzlichen Kosten führen, die - einzelfallabhängig - jeweils 250 bis maximal 2.500 Euro betragen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen und der in die Zukunft gerichteten Einschätzung der Zentralen Medizinischen Gutachtenstelle (ZMGA) ist jährlich mit zusätzlich 20 bis 25 Begutachtungen durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, durchschnittlichen Kosten in Höhe von 500 Euro je Untersuchung und damit Gesamtkosten in Höhe von 10.000 bis 12.500 Euro zu rechnen. Allerdings wird vermutet, dass zusätzliche psychologische Gutachten, die in individuelle Gesamtbegutachtungen betroffener Dienstkräfte einfließen, und damit ggf. zu größerer Rechtssicherheit der beamtengesetzlichen Entscheidungen über etwaige individuelle Dienstunfähigkeiten führen, dazu beitragen, dass Kosten für gerichtliche Streitverfahren sinken.

Darüber hinaus sind schnellere Verfahren zur Feststellung einer Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit geeignet, mögliche Erkrankungen im jeweiligen Kolleginnen- und Kollegenkreis, in dem die jeweilige Vertretungsarbeit zu leisten ist, zu verhindern und damit die Krankheitskosten in den betroffenen Organisationseinheiten zu senken.

Die die Polizeidienstunfähigkeit betreffende Gesetzesänderung verursacht keine Kosten. Vielmehr wird erwartet, dass der schnellere Abschluss von Verfahren zur Feststellung ei-

ner etwaigen Dienstunfähigkeit oder aber eine schnellere Gewissheit über eine bestehende Dienstfähigkeit zu geringeren Krankheitskosten der unmittelbar, als auch der mittelbar betroffenen Dienstkräfte (Vertretung) führt. Überdies besteht die Erwartung, dass künftig gerichtliche Streitverfahren verhindert werden und die entsprechenden Verfahrenskosten sinken.

Die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen führt ggf. zu Mehrbelastungen für den Landeshaushalt, welche jedoch durch die in § 74a Absatz 2 Satz 2 LBG vorgesehenen Einschränkungen (Normierung eines Mindestbetrages für die eine Erfüllungsübernahme rechtfertigende erfolglose Vollstreckung) auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Siehe Ausführungen zu E.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 21.08.2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz
Senator für Finanzen

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. vom 30. Juni 2011, S. 282) - auszugsweise -

Artikel IV

Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Versorgung der in § 1 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch (dieses Gesetz, Angabe der neuen Fundstelle) geändert worden ist, genannten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Die versorgungsrechtlichen Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2 Überleitung von Bundesrecht in Landesrecht

(1) Für die in § 1 genannten Personen gelten

1. das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. S. 874, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657), mit Ausnahme der §§ 71 bis 73 sowie
2. die auf Grund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes in ihrer am 31. August 2006 geltenden Fassung

nach Maßgabe des § 3 dieses Gesetzes sowie des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 302) als Landesrecht fort.

(2) Soweit in Verordnungsermächtigungen in dem nach Absatz 1 in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetz die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt worden ist, tritt an die Stelle der Bundesregierung der Senat von Berlin und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde. Soweit in den Verordnungsermächtigungen eine Beteiligung des Bundesrates vorgesehen ist, bedarf es dieser nicht.

(3) Für Ansprüche nach den gemäß den Absätzen 1 und 2 in Landesrecht übergeleiteten Bestimmungen gelten ab dem 3. Dezember 2003 als Eheschließung auch die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Eingetragene Lebenspartnerin oder ein Eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch eine frühere Eingetragene Lebenspartnerin oder ein früherer Eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Eingetragene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.

§ 3 Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

Das durch § 2 in Landesrecht übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Das übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz trägt folgende Bezeichnung:
„Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG)“
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 56 die Angabe „§ 56a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments“ eingefügt und die Angabe zu § 62a gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der in § 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), zuletzt geändert durch (dieses Gesetz, Angabe der neuen Fundstelle), genannten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Die versorgungsrechtlichen Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.“

(2) Für Ansprüche nach den Vorschriften dieses Gesetzes gelten ab dem 3. Dezember 2003 als Eheschließung auch die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Eingetragene Lebenspartnerin oder ein Eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch eine frühere Eingetragene Lebenspartnerin oder ein früherer Eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Eingetragene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder mit der von dieser bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer

Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehalt-fähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird; die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen von der Erhebung eines Versorgungszuschlages zulassen,“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei Abordnungen ohne Versetzungsabsicht ist vom aufnehmenden Dienstherrn an den abgebenden Dienstherrn ein Versorgungszuschlag zu zahlen. Für den Fall einer Abordnung mit Versetzungsabsicht, bei der die Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszuschlag nachzuerheben. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten. Bei Zuweisungen nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes kann ein Versorgungszuschlag erhoben werden. Satz 2 Nummer 5 gilt entsprechend.“

c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Laufbahn der Fachrichtung“ durch das Wort „Laufbahnfachrichtung“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

7. § 13 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

8. In § 14 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „30,68 Euro“ ersetzt.

9. In § 14a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Ruhegehalts“ durch die Wörter „des Ruhegehaltssatzes“ ersetzt.

10. § 37 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 sowie für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamtinnen und sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes sowie die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechend.“

11. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist

oder

2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Im Falle der Nummer 2 sind Leistungen, die der Beamtin und ihren Hinterbliebenen oder dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf diese weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.“

12. In § 49 Absatz 6 werden jeweils die Wörter „dieses Gesetzes“ durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.

13. In § 50e Absatz 2 werden die Worte „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht“ ersetzt.

14. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

(1) Bezieht eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung nach Artikel 10 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom), ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz zu 80 v. H., höchstens jedoch in Höhe der Entschädigung.

(2) Bezieht eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge nach Artikel 14 bis 17 des Abgeordnetenstatuts, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung. Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Abgeordnetenstatuts zählt zu den Versorgungsbezügen.“

15. In § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden jeweils die Wörter „dieses Gesetzes“ durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.

16. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Versorgungsberechtigten sind ferner verpflichtet, auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kommen Versorgungsberechtigte den ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie nach Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Regelungsbehörde.“

17. § 62a wird aufgehoben.

2. Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz – EinsatzVVerbG) vom 05.12.2011 (BGBl. I S. 2458)

Art. 1 – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt III Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten §§ 41 bis 42a".

b) Die Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt IV Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

"3. Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag § 47".

2. § 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Zahlung kann auf Antrag längstens für sechs Jahre aufgeschoben oder unterbrochen werden, wenn dadurch Nachteile für die Umsetzung des Förderungsplans oder für die Eingliederung vermieden werden können."

b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

"Sind Personen vorhanden, die Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 42a haben, sind die Sätze 3 und 4 nicht anzuwenden."

3. § 11a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter "§ 11 Absatz 6 Satz 2 und 3" werden durch die Wörter "§ 11 Absatz 6 Satz 3 und 4" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Sind Personen vorhanden, die Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 42a haben, ist Satz 1 nicht anzuwenden."

4. § 12 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "§ 11 Absatz 6 Satz 2" durch die Wörter "§ 11 Absatz 6 Satz 3" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Sind Personen vorhanden, die Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach § 42a Absatz 4 haben, sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden."

5. Dem § 25 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben."

6. Die Überschrift des Zweiten Teils Abschnitt III Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit und von Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten".

7. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Stirbt ein Soldat, der Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leistet, oder ein Soldat auf Zeit" durch die Wörter "Stirbt ein Soldat auf Zeit oder ein Soldat, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet," ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "der Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leistet" durch die Wörter "der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leistet" ersetzt.

8. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

"§ 42a

(1) Stirbt ein Soldat auf Zeit oder ein Soldat, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet oder sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes befindet, an den Folgen eines Einsatzunfalls nach § 63c Absatz 2, den er während dieses Wehrdienstverhältnisses oder während eines unmittelbar vorangegangenen Wehrdienstverhältnisses der genannten Art erlitten hat, sind die Vorschriften dieses Abschnitts und des Abschnitts IV nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) § 41 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.

(3) § 43 Absatz 1 und 3 sowie § 44a gelten entsprechend.

(4) Das Witwen- und Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag werden wie bei Hinterbliebenen eines Berufssoldaten berechnet, der an den Folgen eines Dienstunfalls gestorben ist und ein erhöhtes Unfallruhegehalt im Sinne des § 27 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten hätte, wenn er nicht gestorben, sondern am Todestag wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden wäre. § 17 Absatz 1 und § 89b gelten entsprechend. Hat der Verstorbene am Todestag keinen Anspruch auf Besoldung, treten an deren Stelle für die Berechnung der Versorgung die Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, der das Amt des Verstorbenen zugeordnet war. Bei Hinterbliebenen von Soldaten der Laufbahngruppe der Mannschaften bemisst sich das Witwen- und Waisengeld oder der Unterhaltsbeitrag mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6.

(5) Neben einer Versorgung nach diesem Paragraphen wird keine Versorgung nach § 43 gewährt.

(6) Die Witwe und die Waisen gelten für die Anwendung des Abschnitts IV als Witwe und Waisen eines Soldaten oder eines Soldaten im Ruhestand."

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "§ 11 Absatz 6 Satz 2 oder 3" durch die Wörter "§ 11 Absatz 6 Satz 3 oder Satz 4" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Ist ein Soldat auf Zeit während einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 verschollen gegangen, erhalten Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach § 42a Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Leistungen anstelle der Leistungen nach Satz 1; Leistungen nach Satz 1 an andere Personen werden daneben nicht gezahlt."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn ein Soldat, der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet, während einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 verschollen gegangen ist."

10. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Satz 1 Nummer 3 gilt auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (§ 11 Absatz 6 Satz 3 und 4, § 11a Absatz 2), außer für die Anwendung des § 53."

11. In § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern "§ 37 des Beamtenversorgungsgesetzes" die Wörter "oder den Fällen des § 42a dieses Gesetzes" eingefügt.

12. In § 59 Absatz 4 werden die Wörter "§ 11 Absatz 6 Satz 2" durch die Wörter "§ 11 Absatz 6 Satz 3" ersetzt.

13. § 63 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe "80.000" durch die Angabe "150.000" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe "60.000" durch die Angabe "100.000" ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe "20.000" durch die Angabe "40.000" ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe "10.000" durch die Angabe "20.000" ersetzt.

14. § 63a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "80.000" durch die Angabe "150.000" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "60.000" durch die Angabe "100.000" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe "20.000" durch die Angabe "40.000" ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe "10.000" durch die Angabe "20.000" ersetzt.

15. Dem § 63b Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch den Soldaten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten auf Grund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen. Satz 3 gilt entsprechend für eine ausgefallene Lebens-, Restschuld- oder Restkreditversicherung von Selbstständigen, die zur Finanzierung der Anschaffung von Betriebseinrichtungen abgetreten worden ist."

16. § 63c wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Das Bundesministerium der Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Beachtung des Stands der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen vermutet wird, dass eine Posttraumatische Belastungsstörung oder eine andere in der Rechtsverordnung zu bezeichnende psychische Störung durch einen Einsatzunfall verursacht worden ist. Es kann bestimmen, dass die Verursachung durch einen Einsatzunfall nur dann vermutet wird, wenn der Soldat an einem Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland teilgenommen hat und dabei von einem bewaffneten Konflikt betroffen war oder an einem solchen Konflikt teilgenommen hat."

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Einsatzversorgung umfasst

1. die Hinterbliebenenversorgung (§§ 42a und 43),
2. den Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 63b),
3. das Unfallruhegehalt (§ 63d),
4. die einmalige Entschädigung (§ 63e) und
5. die Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen (§ 63f)."

- c) In Absatz 5 werden die Wörter "Nummer 2 bis 4" durch die Wörter "Nummer 2, 4 und 5" ersetzt.

17. § 63f wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe "15.000" durch die Angabe "30.000" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe "3.000" durch die Angabe "6.000" und die Angabe "250" durch die Angabe "500" ersetzt.
- cc) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe "250" durch die Angabe "500" ersetzt.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "Absätze 1 bis 3" werden durch die Wörter "Absätze 1 und 2" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Ist der andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung an den Folgen des Einsatzunfalls gestorben und hat er eine Ausgleichszahlung nach Absatz 1 nicht erhalten, steht die Ausgleichszahlung dem hinterbliebenen Ehegatten und den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern zu."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

18. Dem § 86a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für die Zeit eines Aufschubs oder einer Unterbrechung der Zahlung der Übergangsgebühren nach § 11 Absatz 6 Satz 2."

19. Dem § 97 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen des § 42a Absatz 1 gilt Satz 1 entsprechend."

Art. 2 – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 können, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegen, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben."

2. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "80.000" durch die Angabe "150.000" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "60.000" durch die Angabe "100.000" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe "20.000" durch die Angabe "40.000" ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe "10.000" durch die Angabe "20.000" ersetzt.

3. Dem § 43a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch den Beamten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten auf Grund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen."

Art. 3 – Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes

Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861, 2962), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 6 Satz 4 wird das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.
- 1a. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "50 Prozent" durch die Angabe "30 Prozent" ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "50 Prozent" durch die Angabe "30 Prozent" ersetzt und werden die Wörter "im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung" gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "unter Verleihung eines Amtes" gestrichen.
 - bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Die laufbahnrechtlichen Bestimmungen für die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamts gelten entsprechend."
 - cc) In Satz 6 werden die Wörter "im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung" gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter ", und dass sie, wenn sie zivilberuflich nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören, in ihrem bisherigen Geschäftsbereich weiter zu verwenden sind" gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "50 Prozent" durch die Angabe "30 Prozent" ersetzt und werden die Wörter "in ihrem Geschäftsbereich" gestrichen.
 - bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

"Die laufbahnrechtlichen Bestimmungen für die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamts gelten entsprechend."

- cc) In Satz 10 werden die Wörter "in ihrem Geschäftsbereich" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "50 Prozent" durch die Angabe "30 Prozent" ersetzt und werden die Wörter "in deren Geschäftsbereich" gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "50 Prozent" durch die Angabe "30 Prozent" ersetzt und werden die Wörter "in ihrem Geschäftsbereich" gestrichen.
 - bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

"Die laufbahnrechtlichen Bestimmungen für die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamts gelten entsprechend."
 - cc) In Satz 8 werden die Wörter "in ihrem Geschäftsbereich" gestrichen.
4. In § 14 Satz 1 und § 15 Satz 1 wird jeweils die Angabe "50 Prozent" durch die Angabe "30 Prozent" ersetzt und werden jeweils die Wörter "in ihrem Geschäftsbereich" gestrichen.
5. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "50 Prozent" durch die Angabe "30 Prozent" ersetzt und werden die Wörter "im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern" gestrichen.
6. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter "und weiterverwendet" gestrichen.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Werden zum Bund abgeordnete Beschäftigte zeitlich befristet im Auswärtigen Dienst verwendet und erleiden sie während dieser Beschäftigung einen Einsatzunfall, ist der Geschäftsbereich zuständig, dem die Beschäftigten vor der Verwendung im Auswärtigen Dienst angehört haben."
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe "80.000" durch die Angabe "150.000" ersetzt.
8. Die §§ 22 und 23 werden wie folgt gefasst:
- "§ 22 Übergangsregelung
- (1) Für gesundheitliche Schädigungen, die bei einem Einsatzunfall erlittenen Schädigungen vergleichbar sind und in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. November 2002 erlitten worden sind, gilt dieses Gesetz entsprechend.

(2) Soweit ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vor dem 18. Dezember 2007 geendet hat oder beendet worden ist, ist es

1. abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 1 und § 12 Absatz 2 Satz 1 unerheblich, wenn die Schädigung erkannt worden ist,
2. abweichend von § 6 Absatz 6 Satz 3 unerheblich, ob seit dem schädigenden Ereignis mehr als zehn Jahre vergangen sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die Maßgaben des Absatzes 2 für eine Wiedereinstellung auch dann, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach dem 18. Dezember 2007 geendet hat oder beendet worden ist und die Geschädigten sich zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung des Absatzes 1 in der Schutzzeit befunden hätten.

§ 23 Zuständiger Geschäftsbereich

Die Weiterverwendung nach diesem Gesetz erfolgt

1. bei Einsatzgeschädigten nach § 1 Nummer 1 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung,
2. bei Einsatzgeschädigten nach § 1 Nummer 5 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
3. in den Fällen des § 20 in dem Geschäftsbereich, in den die Einsatzgeschädigten zum Zeitpunkt des Einsatzunfalls abgeordnet waren, und
4. im Übrigen in dem Geschäftsbereich, dem die Einsatzgeschädigten angehören.

Für Einsatzgeschädigte nach § 2 Absatz 2 Satz 1 gilt Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass sie, wenn sie zivilberuflich nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören, in ihrem bisherigen Geschäftsbereich weiterzuverwenden sind. Werden zum Bund abgeordnete Beschäftigte zeitlich befristet im Auswärtigen Dienst verwendet, erfolgt die Weiterverwendung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums, dem sie vor der Verwendung im Auswärtigen Dienst angehört haben."

Art. 4 – Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

"§ 99 Übergangsvorschrift aus Anlass des Einsatzversorgungs-
Verbesserungsgesetzes".

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Bei der Feststellung der Dienstfähigkeit sowie bei Ernennungs- und Verwendungsentscheidungen kann ein geringeres Maß der körperlichen Eignung verlangt werden, soweit die Einschränkung der körperlichen Eignung zurückzuführen ist auf

1. eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 3 des Soldatenversorgungsgesetzes oder
2. einen Einsatzunfall im Sinne des § 63c Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Soldat die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, es sei denn, dass der Ausschluss eine unbillige Härte bedeuten würde."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Wiedereinstellung früherer Soldaten, denen kein Anspruch nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz zusteht."

3. Folgender § 99 wird angefügt:

"§ 99 Übergangsvorschrift aus Anlass des Einsatzversorgungsverbesserungsgesetzes

§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn die gesundheitliche Schädigung in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. November 2002 verursacht worden ist."

...

Art. 9 EinsatzVVerbG – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

3. Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) - auszugsweise -

§ 26 Dienstunfähigkeit

- (1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.
- (2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den

Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

- (3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

§ 27 Begrenzte Dienstfähigkeit

- (1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).
- (2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

4. Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG) vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70)

- auszugsweise -

Artikel I Landesbeamtengesetz (LBG)

...

Abschnitt: Abschnitt 9 – Besondere Beamtengruppen, Unterabschnitt 2 – Polizei

§ 105 Polizeidienstunfähigkeit

- (1) Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die Polizeivollzugskraft den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit). Die Polizeidienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens einer oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder Arztes festgestellt.
- (2) Die Polizeivollzugskraft soll bei Polizeidienstunfähigkeit in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn
1. die gesundheitliche Eignung für eine Verwendung in Funktionen des Vollzugsdienstes, die die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr erfordern (funktionsbezogene Dienstfähigkeit), nicht gegeben oder eine Verwendung funktionsbezogen dienstfähiger Polizeivollzugskräfte in Funktionen des Polizeivollzugsdienstes aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist,
 2. zwingende dienstliche Gründe einer Versetzung nicht entgegenstehen und

3. die sonstigen Voraussetzungen des § 28 erfüllt sind.

Besitzt sie die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, so hat sie die ihr gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, während ihrer Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst die für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die Befähigung für die neue Laufbahn nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes nachzuweisen. Soweit für die neue Laufbahn keine Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes erlassen wurde, weil nach § 9 Absatz 1 des Laufbahngesetzes andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben worden sind, regelt das Nähere über den Nachweis der für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde durch besondere Rechtsverordnung.

- (3) Auch bei Polizeidienstunfähigkeit, funktionsbezogener Dienstfähigkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder aus anderen Gründen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis möglich; § 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes gilt entsprechend.

§ 106 Feuerwehrkräfte

- (1) Feuerwehrkräfte sind die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes.
- (2) Feuerwehrtechnischen Einsatzdienst leisten Feuerwehrkräfte, deren Amt durch die Verwendung im unmittelbaren Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst vor Ort geprägt wird. Der feuerwehrtechnische Einsatzdienst wird durch Urlaub, Krankheit, vorübergehende Feuerwehrdienstunfähigkeit und Kuraufenthalte nicht unterbrochen. Gleiches gilt für Verwendungen, die im besonderen dienstlichen oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes Berlin oder der Bundesrepublik Deutschland liegen; Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.
- (3) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet im feuerwehrtechnischen Dienst, soweit mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, für Feuerwehrkräfte des mittleren Dienstes das vollendete 60. Lebensjahr, für Feuerwehrkräfte des gehobenen Dienstes das vollendete 61. Lebensjahr und für Feuerwehrkräfte des höheren Dienstes das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze. Soweit bei Erreichen der in Satz 1 genannten Altersgrenzen nicht mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, erreichen die Feuerwehrkräfte mit Beendigung des 15. Jahres Einsatzdienst die Altersgrenze, spätestens jedoch zu dem in § 38 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt. § 104 Absatz 2 und § 105 finden entsprechende Anwendung.

§ 107 Justizvollzugskräfte

Auf Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte (Justizvollzugskräfte) finden die §§ 104 und 105 entsprechende Anwendung.

LBG alte Fassung (bis zum 31. März 2009 geltende Fassung)

§ 107 Polizeidienstunfähigkeit

- (1) *Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Polizeivollzugsbeamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. Die Polizeidienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festgestellt.*
- (2) *Der Polizeivollzugsbeamte soll bei Polizeidienstunfähigkeit, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 61 erfüllt sind. Besitzt er die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, hat er die ihm gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, während seiner Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst die für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die Befähigung für die neue Laufbahn nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes nachzuweisen. Soweit für die neue Laufbahn keine Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes erlassen wurde, weil nach § 11 Abs. 1 des Laufbahngesetzes andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben worden sind, regelt das Nähere über den Nachweis der für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde durch besondere Rechtsverordnung.*

§ 108 Feuerwehrbeamte

Auf Feuerwehrbeamte des Einsatzdienstes finden die §§ 106 und 107 entsprechende Anwendung.

§ 109 Justizvollzugsbeamte

Auf Justizvollzugsbeamte finden die §§ 106 und 107 entsprechende Anwendung.

5. Steuerverwaltungslaufbahnverordnung - StLV - - auszugsweise -

in Kraft ab: 01.01.2013

...§ 5 Vorbereitungsdienst

- (1) Die für den jeweiligen Vorbereitungsdienst ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes folgende Dienstbezeichnung:

1. Büroanwärterin oder Büroanwärter für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1,
 2. Steueranwärterin oder Steueranwärter für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1,
 3. Finanzanwärterin oder Finanzanwärter für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- (2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist zulässig, soweit
1. das 32. Lebensjahr,
 2. das 40. Lebensjahr bei schwerbehinderten Menschen
- noch nicht vollendet ist (Höchstaltersgrenzen).
- (3) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst, dessen Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sowie die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst richten sich nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und nach den Regelungen in dieser Verordnung.
- (4) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss, frühestens jedoch mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit. Er endet ferner mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung durch den Prüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben wird.

II. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

bisherige Fassung

neue Fassung

Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)	
§ 13 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung	§ 13 Zurechnungszeit und Zeiten gesundheitsschädigender Verwendung
<p>(1) Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.</p> <p>(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder</p>	<p>(1) Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.</p> <p>(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. ²Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder</p>

<p>dienstlichen Interessen diene, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.</p> <p>(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.</p>	<p>dienstlichen Interessen diene, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.</p> <p>³Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31 a Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.</p> <p>(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.</p>
<p>§ 36 Unfallruhegehalt</p>	<p>§ 36 Unfallruhegehalt</p>
<p>(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.</p> <p>(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsendsechzig-zweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.</p> <p>(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsendsechzig-zweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf einundsiebzigdreiviertel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter einundsiebzigdreiviertel vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 43 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung</p>	<p>§ 43 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung</p>
<p>(1) Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält</p>	<p>(1) Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält</p>

<p>neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von 80 000 Euro, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist.</p> <p>(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder halten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 60 000 Euro.2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20 000 Euro.3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10 000 Euro. <p>(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der</p>	<p>neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er nach Feststellung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls in diesem Zeitpunkt in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist. Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung hängt vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab und beträgt bei einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von</p> <ol style="list-style-type: none">1. mindestens 50 vom Hundert: 80 000 Euro;2. mindestens 60 vom Hundert: 90 000 Euro;3. mindestens 70 vom Hundert: 100 000 Euro;4. mindestens 80 vom Hundert: 110 000 Euro;5. mindestens 90 vom Hundert: 120 000 Euro;6. 100 vom Hundert: 130 000 Euro. <p>(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 60 000 Euro.2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20 000 Euro.3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10 000 Euro. <p>(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der</p>
--	--

<p>1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,</p> <p>2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,</p> <p>3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder</p> <p>4. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder</p> <p>5. als Angehöriger eines Verbandes der Bundespolizei für besondere polizeiliche Einsätze oder eines entsprechenden Polizeiverbandes der Länder bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder</p> <p>6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug</p> <p>einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.</p> <p>(4) (weggefallen)</p> <p>(5) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31 a erleidet.</p> <p>(6) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 31 a verstorben ist.</p>	<p>1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,</p> <p>2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,</p> <p>3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder</p> <p>4. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder</p> <p>5. als Angehöriger eines Verbandes der Bundespolizei für besondere polizeiliche Einsätze oder eines entsprechenden Polizeiverbandes der Länder bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder</p> <p>6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug</p> <p>einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.</p> <p>(4) (weggefallen)</p> <p>(5) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31 a erleidet.</p> <p>(6) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 31 a verstorben ist.</p> <p>(7) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 gelten § 31 Abs. 5</p>
---	---

<p>(7) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 gelten § 31 Abs. 5 und § 31 Abs. 4 entsprechend. Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 5 oder 6, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.</p>	<p>und § 31 Abs. 4 entsprechend. Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 5 oder 6, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.</p>
<p align="center">§ 43 a Schadensausgleich in besonderen Fällen</p>	<p align="center">§ 43 a Schadensausgleich in besonderen Fällen</p>
<p>(1) Schäden, die einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 31 a Abs. 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 31 a Abs. 2 entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden des Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes betroffen ist.</p> <p>(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 31 a Abs. 1 wird einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.</p> <p>(3) Ist ein Beamter oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt</p> <p>1. der Witwe sowie den versorgungsberechtigten Kindern,</p>	<p>(1) Schäden, die einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 31 a Abs. 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 31 a Abs. 2 entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden des Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes betroffen ist.</p> <p>(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 31 a Abs. 1 wird einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.</p> <p>(3) Ist ein Beamter oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt</p> <p>1. der Witwe sowie den versorgungsberechtigten Kindern,</p>

<p>2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.</p> <p>²Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt hat.</p> <p>(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 und 3 wird nur einmal gewährt. Wird er auf Grund derselben Ursache nach § 63 b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.</p> <p>(6) Für den Schadensausgleich gelten § 31 Abs. 5 und § 31 a Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.</p> <p>²Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt hat.</p> <p>³Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch den Beamten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten aufgrund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen.</p> <p>(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 und 3 wird nur einmal gewährt. Wird er auf Grund derselben Ursache nach § 63 b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.</p> <p>(6) Für den Schadensausgleich gelten § 31 Abs. 5 und § 31 a Abs. 4 entsprechend.</p>
<p>Landesbeamtengesetz (LBG)</p>	
<p>§ 39 Dienstunfähigkeit</p>	<p>§ 39 Dienstunfähigkeit</p>
<p>(1) ¹Die Frist zur vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes</p>	<p>(1) ¹Die Frist zur vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes</p>

<p>beträgt weitere sechs Monate. ²Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmten Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. ³Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Dienstbehörde untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt worden wäre.</p> <p>(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.</p> <p>(3) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 60. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder 2. das 63. Lebensjahr vollendet haben. 	<p>beträgt weitere sechs Monate. ²Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmte Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. ³Die Dienstbehörde kann zusätzlich die Begutachtung durch eine von dieser bestimmte Psychologische Psychotherapeutin oder einen von dieser bestimmten Psychologischen Psychotherapeuten anordnen, soweit dies aus ärztlicher Sicht erforderlich ist. ⁴Die Beamtin oder der Beamte hat dabei mitzuwirken. ⁵Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Dienstbehörde untersuchen, beobachten oder begutachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt worden wäre.</p> <p>(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.</p> <p>(3) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 60. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder 2. das 63. Lebensjahr vollendet haben.
<p>§ 40 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag</p>	<p>§ 40 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag</p>
<p>(1) Beantragt die Beamtin oder der Beamte die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte auf Grund eines</p>	<p>(1) ¹Beantragt die Beamtin oder der Beamte die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte auf Grund eines</p>

<p>ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand, das durch eine oder einen von der Dienstbehörde bestimmte Ärztin oder bestimmten Arzt erstellt wurde, erklärt, sie oder er halte die Beamtin oder den Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, die Amtspflichten zu erfüllen.</p> <p>(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.</p>	<p>ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand, das durch eine oder einen von der Dienstbehörde bestimmte Ärztin oder bestimmten Arzt erstellt wurde, erklärt, sie oder er halte die Beamtin oder den Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, die Amtspflichten zu erfüllen. 2§ 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.</p>
<p align="center">§ 44 Wiederverwendung aus dem Ruhestand</p>	<p align="center">§ 44 Wiederverwendung aus dem Ruhestand</p>
<p>(1) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten.</p> <p>(2) Beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(3) ¹Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmten Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.</p> <p>²§ 39 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte so behandelt werden kann, als wäre die Dienstfähigkeit ärztlich festgestellt.</p>	<p>(1) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten.</p> <p>(2) Beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(3) ¹Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmte_ Ärztin oder einen von dieser bestimmten_ Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. ²§ 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>³ § 39 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte so behandelt werden kann, als wäre die Dienstfähigkeit ärztlich festgestellt.</p>
<p>§ 45 Weitergabe von ärztlichen Gutachten</p>	<p>§ 45 Weitergabe von ärztlichen Gutachten</p>

<p>(1) Wird in den Fällen der §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder der §§ 39 bis 41 und 44 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, so teilt die Ärztin oder der Arzt im Einzelfall auf Anforderung der Dienstbehörde das die tragenden Feststellungen und Gründe enthaltende Gutachten mit, soweit deren Kenntnis für die Dienstbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.</p> <p>(2) ¹Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte der Beamtin oder des Beamten zu nehmen. ²Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder §§ 39 bis 44 zu treffenden Entscheidungen verarbeitet oder genutzt werden.</p> <p>(3) ¹Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Dienstbehörde hinzuweisen. ²Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, der Vertreterin oder dem Vertreter eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Dienstbehörde erteilten Auskünfte.</p>	<p>(1) Wird in den Fällen der §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder der §§ 39 bis 41 und 44 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, so teilt die Ärztin oder der Arzt der Dienstbehörde das die tragenden Feststellungen und Gründe enthaltende abschließende Gutachten mit, soweit deren Kenntnis für die Dienstbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.</p> <p>(2) ¹Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte der Beamtin oder des Beamten zu nehmen. ²Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder §§ 39 bis 44 zu treffenden Entscheidungen verarbeitet oder genutzt werden.</p> <p>(3) ¹Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Dienstbehörde hinzuweisen. ²Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, der Vertreterin oder dem Vertreter eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Dienstbehörde erteilten Auskünfte.</p>
	<p align="center">§ 74a Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen</p>
	<p>(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags</p>

	<p>übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung gleich, sobald er unwiderruflich und der Höhe nach angemessen ist.</p> <p>(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 500 Euro erfolglos geblieben ist. Der Dienstherr kann die Übernahme der Erfüllung verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts Zahlungen als Unfallausgleich gemäß § 35 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gewährt werden, oder wenn eine Zahlung als einmalige Unfallentschädigung gemäß § 43 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder als Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 43a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gewährt wird.</p> <p>(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis mehrmalig fruchtlos gebliebener Vollstreckungen und anschließender Vermögensauskunft mit Nachweis der sich aus dem Vermögensprotokoll ergebenden weiteren fruchtlosen Pfändungsmaßnahmen zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Zuständigkeit auf eine andere Behörde übertragen. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.</p>
<p>§ 97 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe</p>	<p>§ 97 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe</p>
<p>... (4) ¹Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. ²Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur</p>	<p>... (4) ¹Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. ²Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur</p>

<p>übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgende Entlassung aus dem Richteramt schriftlich nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes verlangt hat; die elektronische Form ist ausgeschlossen. ³Eine Entlassung nach § 22 Absatz 5 des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bereits nach Ablauf von zwölf Monaten möglich, wenn innerhalb des ersten Jahres festgestellt wird, dass sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit nicht bewähren wird. ⁴Bei Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung sind regelmäßig, mindestens alle drei Monate seit Feststellung der begründeten Zweifel, Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche zu führen. ⁵Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. ⁶Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. ⁷Eine erneute Berufung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. ⁸Die oberste Dienstbehörde kann in Fällen, in denen die Probezeit erstmalig nur deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist, weil das Amt mit leitender Funktion während eines langfristigen Zeitraums nicht wahrgenommen wurde, Ausnahmen von Satz 7 zulassen.</p>	<p>übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgende Entlassung aus dem Richteramt schriftlich nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes verlangt hat; die elektronische Form ist ausgeschlossen. ³Eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bereits nach Ablauf von zwölf Monaten möglich, wenn innerhalb des ersten Jahres festgestellt wird, dass sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit nicht bewähren wird. ⁴Bei Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung sind regelmäßig, mindestens alle drei Monate seit Feststellung der begründeten Zweifel, Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche zu führen. ⁵Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. ⁶Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. ⁷Eine erneute Berufung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. ⁸Die oberste Dienstbehörde kann in Fällen, in denen die Probezeit erstmalig nur deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist, weil das Amt mit leitender Funktion während eines langfristigen Zeitraums nicht wahrgenommen wurde, Ausnahmen von Satz 7 zulassen. ...</p>
<p>§ 105 Polizeidienstunfähigkeit</p>	<p>§ 105 Polizeidienstunfähigkeit</p>
<p>(1) ¹Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die Polizeivollzugskraft den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizei-vollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit). ²Die Polizeidienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens einer oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder Arztes festgestellt.</p> <p>(2) ¹Die Polizeivollzugskraft soll bei Polizeidienstunfähigkeit in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn</p>	<p>Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die Polizeivollzugskraft den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizei-vollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt (funktionsbezogene Dienstfähigkeit).</p>

<p>1. die gesundheitliche Eignung für eine Verwendung in Funktionen des Vollzugsdienstes, die die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr erfordern (funktionsbezogene Dienstfähigkeit), nicht gegeben oder eine Verwendung funktionsbezogen dienstfähiger Polizeivollzugskräfte in Funktionen des Polizeivollzugsdienstes aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist,</p> <p>2. zwingende dienstliche Gründe einer Versetzung nicht entgegenstehen und</p> <p>3. die sonstigen Voraussetzungen des § 28 erfüllt sind.</p> <p>²Besitzt sie die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, so hat sie die ihr gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, während ihrer Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst die für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die Befähigung für die neue Laufbahn nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes nachzuweisen. ³Soweit für die neue Laufbahn keine Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes erlassen wurde, weil nach § 9 Absatz 1 des Laufbahngesetzes andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben worden sind, regelt das Nähere über den Nachweis der für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde durch besondere Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Auch bei Polizeidienstunfähigkeit, funktionsbezogener Dienstfähigkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder aus anderen Gründen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis möglich; § 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes gilt entsprechend.</p>	

<p align="center">§ 110a Übergangsvorschrift zum Dienstrechtsänderungsgesetz</p>	<p align="center">§ 110a Übergangsvorschrift zum Dienstrechtsänderungsgesetz</p>
<p>Für Beamtenverhältnisse auf Widerruf der Laufbahnen des Steuerverwaltungsdienstes endet abweichend von § 33 Absatz 5 das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss, frühestens jedoch mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit. Es endet ferner mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen einer laufbahnrechtlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben wird.</p>	<p align="center">aufgehoben</p>
	<p align="center">§ 110c Übergangsvorschrift zum Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz</p>
	<p>Für Schmerzensgeldansprüche gemäß § 74a, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 3 Absatz 1] rechtskräftig festgestellt worden sind und deren Frist zur Übernahme der Erfüllung durch den Dienstherrn gemäß § 74a Absatz 3 Satz 1 am 1. Dezember 2015 noch nicht abgelaufen war, kann der Antrag nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Kalendermonaten gestellt werden.</p> <p>Fristbeginn ist der ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß seinem Artikel 3 Absatz 1 folgenden Kalendermonats].</p>